

## Ergänzende Bedingungen zur NDAV

Ergänzende Bedingungen der Maintal-Werke-GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

### 1. Netzanschluss (zu §§ 5 - 9)

Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind mit der Maintal-Werke-GmbH zu besprechen und schriftlich zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Maintal-Werke-GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt von Maintal-Werke-GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

Erschwernisse, z.B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Bodentausch, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, berechnen die Maintal-Werke-GmbH, die hierdurch entstandenen Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Maintal-Werke-GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

**Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrund ist in jedem Fall vom Kunden durchzuführen.**

Die Maintal-Werke-GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Erfolgt die Trennung auf Veranlassung des Anschlussnehmers erstattet dieser die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

Der Brennwert des von der Maintal-Werke-GmbH gelieferten Erdgases beträgt 11,1 – 11,8 kWh/m<sup>3</sup>. (Durchschnittswerte 11,56 kWh/m<sup>3</sup>). Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 22 mbar. Die Erdgasart ist H-Gas.

### 2. Baukostenzuschuss (zu § 11)

2.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet (siehe Preisblatt).

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt der Maintal-Werke-GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

2.3 Sind Erweiterungen des Verteilungsnetzes zum Anschluss der Anlage erforderlich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach tatsächlichem Aufwand.

2.4 Der Baukostenzuschuss ist zusammen mit den Netzanschlusskosten nach der Herstellung einer Anlage an das Verteilungsnetz zu zahlen.

### 3. Abschlagszahlung und Vorauszahlungen (zu §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5)

3.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1. Ziffern 1.3 und 1.4 und / oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Maintal-Werke-GmbH angemessene Vorauszahlungen erheben.

3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, kann die Maintal-Werke-GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen erheben.

### 4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu § 14)

4.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Maintal-Werke-GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

4.2. Der Anschlussnehmer erstattet der Maintal-Werke-GmbH die ihr durch die Inbetriebsetzung entstandenen Kosten nach den im Preisblatt von den Maintal-Werke-GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

4.3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### 5. Fälligkeit, Zahlung und Verzug (zu § 23)

5.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch die Maintal-Werke-GmbH fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

5.2. Rechnungsbeträge sind für die Maintal-Werke-GmbH kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Maintal-Werke-GmbH.

5.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Maintal-Werke-GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß aktuellem Preisblatt berechnet.

5.4. Müssen rückständige Forderungen durch einen Beauftragten der Maintal-Werke-GmbH eingezogen werden, fallen diese ebenfalls zu Lasten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Die Kosten werden gemäß aktuellem Preisblatt berechnet.

## 6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu §§ 23, 24)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der Maintal-Werke-GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

## 7. Haftung (zu § 18)

Die Maintal-Werke-GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet die Maintal-Werke-GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Maintal-Werke-GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## 8. Kündigung des Netzanschlussverhältnisses (zu § 25)

Wird der Anschluss nicht unmittelbar nach Erstellung vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer genutzt, wird der Anschluss für die Dauer von maximal zwei Jahren betriebsbereit gehalten. Nach Ablauf dieser Zeit entfällt die Vorhalte- und Unterhaltungspflicht. Eine weitere Anschlussvorhaltung ist dann nur nach Abschluss eines Sonderanschlussvertrages möglich. Anderenfalls wird die Maintal-Werke-GmbH den Anschluss nach den im Preisblatt veröffentlichten Vorgaben auf Kosten des Anschlussnehmers abtrennen.

## 9. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20)

Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen von den Maintal-Werke-GmbH festgelegt. Sie sind unter [www.maintal-werke.de](http://www.maintal-werke.de) ersichtlich.

## 10. Datenverarbeitung

Die Maintal-Werke-GmbH erhebt, speichert automatisiert, verarbeitet und nutzt die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

## 11. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

11.1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

11.2. Die Regelungen und Preise dieser Ergänzenden Bedingungen gelten auch für Hausanschlüsse, bei denen bei der Herstellung des Hausanschlusses Baugruppen zur gebündelten Einführung anderer Versorgungssparten wie z. B. Gas, Wasser oder Wärme in das Gebäude (Mehrspartenhausanschlüsse) verwendet werden.

11.3. Die Maintal-Werke-GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.maintal-werke.de](http://www.maintal-werke.de) abrufbar.

**Maintal-Werke-GmbH**  
**Neckarstraße 7**  
**63477 Maintal**

**Telefon: (06181)/94 10 6-0**  
**Telefax: (06181)/94 10 6-58**  
**[www.maintal-werke.de](http://www.maintal-werke.de)**

### Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Maintal-Werke-GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

#### Kostenerstattung für die Netzanschlusserstellung. (Ziffer 1.3 der Ergänzenden Bedingungen)

a. Grundbetrag für den Netzanschluss, bestehend aus Netzanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, ggf. Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrreinrichtung und ggf. Hausdruckregelgerät sowie Erdarbeiten, Mauerdurchbruch und Straßenwiederherstellung je nach der Nennweite des Netzanschlusses.

Nennweite DN 25	(1.000,00 €)	<b>1.190,00 €</b>
Nennweite DN 40	(1.200,00 €)	<b>1.428,00 €</b>
Nennweite DN 50	(1.400,00 €)	<b>1.666,00 €</b>

b. Netzanschlussleitung im Privatgrund mit Erdarbeiten je lfdm. nach der Nennweite des Netzanschlusses.

Nennweite DN 25	(61,00 €)	<b>72,59 €</b>
Nennweite DN 40	(66,00 €)	<b>78,54 €</b>
Nennweite DN 50	(72,00 €)	<b>85,68 €</b>

Bei einer bauseitigen Beistellung der Erdarbeiten verringern sich die lfdm-Preise um (35,00 €) **41,65 €**

#### Baukostenzuschuss (Ziffer 2.1 der Ergänzenden Bedingungen)

Bezogen auf die vorzuhaltende Nennwärmeleistung pro kW (15,00 €) **17,85 €**

#### Kostenerstattung für Zahlungsverzug und Inkasso. (Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	<b>4,00 € *</b>
Inkassokosten	<b>35,00 € *</b>

Die Preise sind Bruttopreise inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer (ab 01.01.2007 = 19 %). Die in der Klammer angegebenen Beträge sind Nettobeträge.

Die mit \* gekennzeichneten Beträge sind umsatzsteuerfrei.